

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
des WISSENSCHAFTLICHEN BEIRATS
des „Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte“

1. Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates ist die Zuerkennungen von Leistungen des Fonds im Sinne des § 3 der Satzung sowie allenfalls die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus einem wichtigem Grund und die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. A der Satzung. Der Wissenschaftliche Beirat ist an den Wortlaut der vom Amt der Wiener Landesregierung als mittelbare Bundesverwaltung mit 10.10. 2012 ZI MA 62 – II/5813/11 genehmigten Satzung des „Edith Saurer Fonds zur Förderung geschichtswissenschaftlicher Projekte“ gebunden.

2. Der wissenschaftliche Beirat beschließt den Einreichungszeitraum sowie einen Kriterienkatalog für die Entscheidung über die jährlich auf elektronischem Wege einzubringenden Anträge. Auf Grund dieser für alle Beiratsmitglieder verbindlichen Vereinbarung beschließt der Beirat jährlich die entsprechenden Förderungen. Der Vorstand ist an diese Beschlüsse gebunden, sofern diese unter Beachtung des Gebarungplanes gemäß § 6 Abs. A erfolgt sind.

3. Der Wissenschaftliche Beirat hat sechs Mitglieder. Ein Mitglied des Vorstandes hat auch Mitglied des wissenschaftlichen Beirates zu sein. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen anerkannte Experten auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaft sein; es sollen vornehmlich aktive oder emeritierte UniversitätsprofessorInnen oder wissenschaftliche MitarbeiterInnen oder sonstige in einer anerkannten Universität tätige Personen zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates ernannt werden. Vorstandsmitglieder sowie ein/e Vertreter/in der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

4. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser hat die Sitzungen einzuberufen und für eine ordnungsgemäße Dokumentation der Tätigkeiten des wissenschaftlichen Beirats Sorge zu tragen.

5. Der wissenschaftliche Beirat ist nur bei physischer Anwesenheit von zumindest vier der Mitglieder beschlussfähig. Ist ein Mitglied an einer Sitzung des Beirates verhindert so hat er sein Stimmrecht einem anderen Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates zu übertragen. Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung des Fonds schriftlich (auch auf elektronischen Wege) mitzuteilen, die dem Vorsitzenden des Beirates auch vorzulegen ist.

6. Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates finden zumindest ein Mal jährlich, jedenfalls nach Begutachtung der auf elektronischem Wege eingelangten Anträge auf Projektunterstützung statt. Von der Einberufung des Beirates sind seine Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Sitzung auf elektronischem Wege mittels eines AVISO zu verständigen und eine Woche vor der Sitzung durch Zusendung einer Tagesordnung und allfälliger Unterlagen definitiv einzuladen.

7. Der Wissenschaftliche Beirat hat seine Beschlüsse in Hinblick auf Bedachtnahme auf eine sparsame und kostengünstige Geschäftsführung zu fassen. Sofern die Geschäftsführung des Fonds von der Arbeiterkammer Wien besorgt wird, sind Anträge auf Förderung sowie deren

Begutachtung nur auf elektronischen Weg über die "Edith Saurer Fonds - Homepage" möglich.

8. Jedes der im Einreichungszeitraum einlangenden Projekte wird von mindestens zwei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates begutachtet. Alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates haben Zugriff auf alle eingelangten Projektförderungsansuchen.

9. Die Zuerkennung einer Förderung und die Höhe der zuerkennenden Förderungsmitteln beschließt der Wissenschaftliche Beirat in einer Vollsitzung mit einfacher Mehrheit. Übersteigt eine von einem Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates vorgeschlagene Förderung den Betrag von € 10.000,-- so ist ein einstimmiger Beschluss des Beirates erforderlich.

10. Der Wissenschaftliche Beirat oder einzelne seiner Mitglieder können auch wissenschaftlich und fachlich ausgewiesene auswärtige BegutachterInnen für die Erstellung eines Gutachtens ersuchen, wobei die dadurch eventuell anfallenden Kosten weder dem Fonds noch der Geschäftsführung angelastet werden dürfen. Die Weiterleitung der Unterlagen zu einem Förderungsansuchens an auswärtige GutachterInnen und die Einholung des gewünschten Gutachtens obliegt einem vom Wissenschaftlichen Beirat zu bestimmenden Beiratsmitglied und nicht der Geschäftsführung.

11. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates verpflichten sich keine eigenen Projekte einzureichen sowie keine Ansuchen von ihnen nahe stehenden Personen zu fördern. Ist ein Projekt oder die ein Projekt einreichende Person einem Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates bekannt, so ist dies den anderen Beiratsmitgliedern mitzuteilen und die Befangenheit in dieser Causa zu erklären.

12. Die auf der Beiratssitzung beschlossene Vergabe von Förderungsmitteln sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden nach Überprüfung zu unterzeichnen und unverzüglich an den Vorsitzenden des Vorstandes und an die Geschäftsführung weiterzuleiten ist.

13. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Es werden weder Funktionsgebühren, noch Diäten, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten oder sonstige Spesen und mit der Funktion eines Beiratsmitglieds in Zusammenhang stehenden Auslagen verrechnet.